



# 3 / 2014

## Anzeiger der Universität der Künste Berlin

vom 15. April 2014

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Änderung der Zulassungsordnung für den Studiengang Konzertexamen (Klavier)	2
Konkretisierung und Ergänzung von Modulbeschreibungen durch den Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Design	3
Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Musiktherapie (Teilzeitstudiengang)	8
Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang Musiktherapie (Teilzeitstudiengang)	27
Erste Änderung der Satzung für die Vergabe von Deutschlandstipendien an der Universität der Künste Berlin	42
Vereinbarung für die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen zur Risikoeinschätzung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen durch psychische Belastungen am Arbeitsplatz	46

## **1. Änderung der Zulassungsordnung für den Studiengang Konzertexamen (Klavier) an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin**

vom 27. November 2013

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Berliner Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 27. November 2013 folgende Ordnung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Zulassungsordnung für den Studiengang Konzertexamen (Klavier) an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin vom 30. November 2011 (UdK-Anzeiger 8/2012 vom 2. Oktober 2012) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 wird am Ende gestrichen: „der Abschluss im künstlerischen Hauptfach Klavier muss mit der Note „sehr gut“ (bis 1,5) abgeschlossen sein“
2. In § 2 Abs. 2 entfällt nach Spiegelstrich 3 „ggf.“.
3. In der Überschrift von § 8 wird das Wort „Anerkennung“ ersetzt durch „Anrechnung“.

### **Artikel II**

Die Änderungen zu Artikel I treten nach der Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

**Konkretisierung und Ergänzung von Modulbeschreibungen durch den Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Design**

vom 10. März 2014

Gemäß §19 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Design vom 10. Juli 2013 (UdK-Anzeiger Nr. 11/2013 vom 03. Dezember 2013) hat der Prüfungsausschuss Design die Modulbeschreibungen der Module 5 und 7 der Anlage 2 zur Studienordnung vom 10. Juli 2013 (UdK-Anzeiger Nr. 11/2013 vom 03. Dezember 2013) am 10.03.2014 folgendermaßen konkretisiert und ergänzt:

<b>Modul 05: Entwerfen 1</b>		<b>Voraussetzung für die Teilnahme:</b> Modul 01		
<b>Inhalte und Qualifikationsziele:</b>				
<p>Das Modul dient der Einübung und Vertiefung des Entwurfsprozesses. Es umfasst mehrere Modulelemente, die als Pflichtveranstaltung im zweiten Jahr angeboten und belegt werden müssen.</p> <p>Alle Ergebnisse dieses Moduls sind relevant für die Zwischenprüfung.</p> <p>Die Ergebnisse werden innerhalb einer Portfolio-Prüfung am Ende des zweiten Jahres präsentiert, gesichtet und bewertet.</p> <p>Die zwei Modulelemente Entwurfsprojekt bestehen aus der Projektarbeit, die in diesem Modul ihren Schwerpunkt in der modellhaften und prototypischen Umsetzung und Ausarbeitung von Entwurfsaufgaben hat. Die inhaltliche Ausrichtung der Projekte wird durch integrierte Übungen unterstützt.</p> <p>Die Projektarbeit wird flankiert von dem Modulelementen zeichnerische und dreidimensionale Darstellungstechniken. Eingegliedert in den Entwurfprozess ist ein Grundpraktikum in internen und externen Einrichtungen. Ziel ist das Kennenlernen der vorhandenen Werkstätten mit ihrem Leistungsumfang sowie die Aneignung von Kenntnissen und Erfahrungen im Bereich der industriellen Produktion. Das Praktikum findet in Zusammenhang mit den Entwurfsprojekten statt und dauert insgesamt ca. 10 Wochen; näheres regelt die Praktikumsordnung.</p> <p>Im Modulelement Kurzzeitprojekt werden künstlerisch/praktische und/oder theoretisch/wissenschaftliche Themen und Problemstellungen intensiv in einem kurzen Zeitraum von einer Woche bearbeitet. Kurzzeitprojekte können thematisch in die Projekt-Modulelemente integriert oder auch inhaltlich eigenständig sein. Es besteht die Option der Teilnahme an interdisziplinären fakultäts- und hochschulübergreifenden Kooperationsprojekten.</p> <p>Das Modul vermittelt in ganzheitlicher Weise die Fähigkeiten und Kenntnisse, die für eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Produkt- und Modedesign benötigt werden. In der Projektarbeit wird das in Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Exkursionen vermittelte Wissen verarbeitet und in den konzeptorientierten Entwurfsprozess integriert. Das Aneignen von projekttypischen Organisationsroutinen und Designtechniken, sowie das Erlernen von Kommunikations- und Visualisierungstechniken ist in dieser Phase des Studiums maßgebend.</p>				
<b>Modulelemente</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Voraussetzung für die Vergabe von LP</b>
Entwurfsprojekt	Projekt/ Übung	14 (12 +2)	10	regelmäßige Teilnahme; Dokumentation, Entwurfspräsentation
Entwurfsprojekt	Projekt/ Übung	14 (12+2)	10	regelmäßige Teilnahme Dokumentation, Entwurfspräsentation
Darstellungstechniken	Übung	4 (2+2)	2	regelmäßige Teilnahme; Übungsarbeit nach Maßgabe der Lehrkraft
Kurzzeitprojekt I + II (Studium Generale)	K	2 + 2	2 + 2	Entwurfspräsentation
Grundpraktikum	Praktikum		4	Muss absolviert werden bis zum Ende des 4. Fachsemesters
<b>Leistungspunkte insgesamt:</b>			30	<b>Dauer des Moduls:</b> 2 Semester
<b>Modulabschluss: benotet</b>			<b>Arbeitsaufwand:</b>	
<p>Portfolioprüfung unter Vorlage der künstlerischen Arbeiten aus allen Teilbereichen des Moduls;</p> <p>Näheres s. Anlage 1 zur Studienordnung.</p>			<p>insgesamt 780 h</p> <p>davon 480h Präsenzunterricht</p>	
<b>Verwendbarkeit:</b> BA Design, Studium Generale			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> jährlich	

Der Zusatz: „ \* Studierende der Studienrichtung Modedesign belegen als Äquivalent zu Modul 07 das Modulelement „Designtechniken Modedesign“ wird gestrichen.

<b>Modul 07: Technologie und Konstruktion 02 (für Produktdesign)</b>		<b>Voraussetzung für die Teilnahme:</b> Modul 03		
<b>Inhalte und Qualifikationsziele:</b>				
Materialien, Halbzeuge und Fertigung III:				
Das Wissen um die Beherrschung der verschiedenen designrelevanten Materialien und deren Verarbeitung steht im Mittelpunkt dieses Modulelementes. Das Modulelement beinhaltet die Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Eigenschaften designrelevanter Werkstoffe. Beispielhaft seien hier genannt: Holzwerkstoffe, Metalle, Kunststoffe, Keramik/Glas, textile Materialien und Stoffe sowie Verbundwerkstoffe. Es führt in die wichtigsten Fertigungstechniken unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen des Industrial Designs ein. Praktische Übungen zur designspezifischen Anwendung der Werkstoffe und der Fertigungsverfahren dienen der intensiven Vertiefung des erlernten Wissens.				
Konstruktion III und IV :				
Die Modulelemente Konstruktion III und IV vermitteln den Studierenden den grundlegenden Zusammenhang zwischen Design und Technologie:				
Der konstruktive Aufbau und die Materialität eines Produktes stehen in direktem Zusammenhang mit der Definition der Produktgestalt und beeinflussen somit entscheidend den Entwurf. Wesentlicher Inhalt der Modulelemente ist die Vermittlung vertiefender Kenntnisse der konstruktiven Umsetzung eines Design-Entwurfs in ein Endprodukt. Es werden Grundlagen und ausgewählte vertiefende Inhalte der Konstruktionslehre in theoretischer und praktischer Form vermittelt. Begleitend dazu werden theoretisch-technische Kenntnisse behandelt. Die die erlernten Grundlagen aus Konstruktion I und II werden vertieft.				
Die Konstruktionslehre wird im Gesamtzusammenhang mit dem Bereich Computer Aided Design und Rapid Manufacturing vermittelt (schnelle Herstellung von Produkten mittels werkzeugloser Fertigung direkt aus den CAD-Daten), um die Prozesskette der Produktentwicklung zu veranschaulichen. Die Kommunikation technischer Zusammenhänge mit den an der Produktentwicklung Beteiligten wird den Studierenden an Hand von Beispielen erläutert. Das Erlernete wird von den Studierenden intensiv in Form praktischer Übungen vertieft.				
Computer Aided Design II :				
Computer Aided Design stellt ein Basiswerkzeug zur Modellierung, Konstruktion und Darstellung von Designentwürfen dar. Die Entwicklung vom Entwurf zum Serienprodukt wird in der Regel computerunterstützt durchgeführt. Somit kann der gesamte Design- und Produktentwicklungsprozess in digitaler Form abgebildet werden. Die Studierenden erlernen im Modulelement vertiefende Kenntnisse eines konstruktionsorientierten CAD Programms unter Berücksichtigung des Entwicklungsprozesses (Entwurf, Konstruktion, Prototypenbau, Fertigungsvorbereitung und Produktion).				
Ökonomie und Recht:				
Vermittlung von Grundlagenwissen designrelevanter Elemente der Fachwissenschaften: Design und Recht; Ökonomische Grundlagen und Marketing, Ökologie und Nachhaltigkeit, unter besonderer Berücksichtigung ihrer Relevanz für die Praxis des Industrial Design.				
<b>Modulelemente</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Voraussetzung für die Vergabe von LP</b>
Materialien, Halbzeuge u. Fertigung III	V/Ü	2	3	regelmäßige Teilnahme; Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft
Konstruktion III/CAD II	V/Ü	2	3	regelmäßige Teilnahme; Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft
Konstruktion IV	V/Ü	4	6	regelmäßige Teilnahme; Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft
Ökonomie und Recht I und II	V	2	2	regelmäßige Teilnahme
<b>Leistungspunkte insgesamt:</b>			14	<b>Dauer des Moduls:</b> 2 Semester
<b>Modulabschluss:</b> benotet  benotete Portfolioprüfungen in den Modulelementen Materialien, Halbzeuge, Fertigung III sowie in Konstruktion IV			<b>Arbeitsaufwand:</b>  insgesamt 420 h,  davon 150 Stunden Präsenzunterricht	
<b>Verwendbarkeit:</b> BA Design  Näheres s. Anlage 1 zur Studienordnung.			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> jährlich	

Es wird neu eingefügt:

<b>Modul 07: Designtechniken Modedesign</b>		<b>Voraussetzung für die Teilnahme:</b> Modul 03		
<b>Inhalte und Qualifikationsziele:</b>				
Designtechniken Modedesign:				
Vermittlung von Grundlagenwissen der Schnittkonstruktionstechniken. Die Studierenden erlangen Kenntnisse zur eigenständigen Entwicklung und Konstruktion von Kleidungsentwürfen.				
Computer Aided Design II (Optional):				
Computer Aided Design stellt ein Basiswerkzeug zur Modellierung, Konstruktion und Darstellung von Designentwürfen dar. Die Entwicklung vom Entwurf zum Serienprodukt wird in der Regel computerunterstützt durchgeführt. Somit kann der gesamte Design- und Produktentwicklungsprozess in digitaler Form abgebildet werden. Die Studierenden erlernen im Modulelement vertiefende Kenntnisse eines konstruktionsorientierten CAD Programms unter Berücksichtigung des Entwicklungsprozesses (Entwurf, Konstruktion, Prototypenbau, Fertigungsvorbereitung und Produktion).				
Ökonomie und Recht:				
Vermittlung von Grundlagenwissen designrelevanter Elemente der Fachwissenschaften: Design und Recht; Ökonomische Grundlagen und Marketing, Ökologie und Nachhaltigkeit, unter besonderer Berücksichtigung ihrer Relevanz für die Praxis des Industrial Design.				
<b>Modulelemente</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Voraussetzung für die Vergabe von LP</b>
CAD II	V/U	(2)	(3)	regelmäßige Teilnahme; Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft
Designtechniken/ Studienrichtung Modedesign*	V/U	8 (4+4)	12	regelmäßige Teilnahme; Übungsarbeit nach Maßgabe der Lehrkraft
Ökonomie und Recht I und II	V	2	2	regelmäßige Teilnahme
<b>Leistungspunkte insgesamt:</b>			14	<b>Dauer des Moduls:</b> 2 Semester
<b>Modulabschluss:</b> benotet			<b>Arbeitsaufwand:</b>	
Benotete Portfolioprüfung im Modulelement Designtechniken-Mode			insgesamt 420 h,	
Näheres s. Anlage 1 zur Studienordnung.			davon 150 Stunden Präsenzunterricht	
<b>Verwendbarkeit:</b> BA Design			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> jährlich	

Der Satz: „\* Studierende der Studienrichtung Modedesign belegen als Äquivalent zu Modul 07 das Modulelement „Designtechniken Modedesign“ aus Modul 05 außer Ökonomie und Recht I und II. Das Modulelement CAD kann optional belegt werden.“ entfällt.



<b>10 und 11 - WP</b> AEP: Künstlerische Intention 1 und 2	HS	6	12					6	6			b2	b2		
<b>12 und 13 - WP</b> Technologie und Konstruktion 1 und 2	S	6										(b2)	(b2)		
<b>14 und 15 - WP</b> Kulturwissenschaften 1 und 2	S	6										(b2)	(b2)		
<b>16 - Designmethoden</b>	V/S	4	6					3	3			b1	b1		
<b>17 - Fachpraktikum (innerhalb des 5. und 7. FS)</b>	C	2	30							30					
<b>18 - Bachelorabschlussmodul</b>		2	30								30				
Bachelorprojekt/Thesis											12				b3
Projektpräsentation											2				b1
Abschlussvortrag											4				b1
2 wissenschaftl./künstl. Prüfungsgespräche											8			b1	b1
Gestalterisches Kolloquium (projektbegleitend)	C	1									2				
Künstl.-wissenschaftl. Kolloquium (projektbegleitend)	C	1									2				
<b>19 - Studium Generale</b> (s. Module 5 und 9)	V/S/ K/Ü	8	4	2	2										
Einführung Kulturwissenschaften	V	2		2											
Kulturwissenschaften	S	2			2										
Interdisziplin. künstler. Theorie und Praxis - Kurzzeitprojekt	K	4				{2}	{2}	{2}							
		<b>Σ</b>	<b>240</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>				

Die Gesamtnote berechnet sich per Division durch die Anzahl der Notenelemente.

Angaben in Klammern beziehen sich auf den Schwerpunkt Modedesign und das Studium Generale.

b1: benotet, einfach gewichtet; b2: benotet, zweifach gewichtet; b3: benotet, dreifach gewichtet; C: Kolloquium; LN: Leistungsnachweis; LP: Leistungspunkt; LV: Lehrveranstaltung; P: Projekt; S: Seminar; T: Testat; Ü: Übung; V: Vorlesung

## **Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Musiktherapie an der Universität der Künste Berlin (Teilzeitstudiengang)**

vom 3. Juli 2013

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), hat der Institutsrat des Zentralinstitutes für Weiterbildung der Universität der Künste Berlin am 3.07.2013 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Nachweis von Studienleistungen
- § 8 Studienabschluss
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlagen: Studienplan, Modulbeschreibungen

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs Musiktherapie, (Teilzeitstudiengang) der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der entsprechenden Prüfungsordnung. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

### **§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums**

(1) Der weiterbildende berufsbegleitende Masterstudiengang führt – aufbauend auf einem ersten Hochschulabschluss – zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Als integraler Bestandteil aller Module setzen sich die Studierenden in den jeweiligen Sachzusammenhängen mit interkulturellen - und Fragen der Genderstudies auseinander.

(2) Insgesamt dient das Master-Studium folgenden Qualifizierungszielen:

- Vertiefung künstlerischer und wissenschaftlicher Grundlagen und Methoden sowie fachspezifischen Wissens,
- Vorbereitung der Studierenden auf eine psychotherapeutische, präventive, rehabilitative und Krankheit bewältigende helfende (Coping) Tätigkeit in Kliniken, sonder- und sozialpädagogischen und anderen psychosozialen Einrichtungen,
- Hinführung der Studierenden zu einer grundlagen- und anwendungsorientierten Forschungstätigkeit.

(3) Die Absolventen und Absolventinnen sollen sowohl selbständig bzw. in fachlichen Teams musiktherapeutisch arbeiten als auch wissenschaftlich, grundlagen- und anwendungsorientiert und ganzheitlich zur Weiterentwicklung der Musiktherapie sowie verwandter Felder beitragen.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Masterstudium beginnt einmal jährlich zum Wintersemester.

### **§ 4 Studiendauer und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit umfasst, einschließlich Masterarbeit und -präsentation, sechs Semester.

(2) Der Gesamtumfang des Masterstudienganges beträgt 3600 Arbeitsstunden mit insgesamt 120 Leistungspunkten (LP) in sechs Semestern (Teilzeitstudium), einschließlich der Praktika. Die Arbeitsbelastung beträgt im Semester durchschnittlich 20 LP, was 600 Stunden entspricht.

### **§ 5 Studienaufbau**

(1) Die Studieninhalte sind Modulen zugeordnet, die sich über zwei oder drei Semester erstrecken. Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen. Module sind inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Module werden grundsätzlich mit einer Prüfung, die auch aus verschiedenen Prüfungsteilen bestehen kann, abgeschlossen.



(2) Der Studiengang gliedert sich in 15 Module incl. Masterarbeit mit insgesamt 120 Leistungspunkten.

Er umfasst folgende Module einschließlich der Masterarbeit:

Theoretische Kompetenzen		
Modul 1	Musiktherapeutische Grundlagen I	9 LP
Modul 2	Musiktherapeutische Grundlagen II	11 LP
Musikalische anwendungsorientierte Kompetenzen		
Modul 3	Musiktherapeutische Musizierpraxis I	7 LP
Modul 4	Musiktherapeutische Musizierpraxis II	7 LP
Modul 5	Musiktherapeutische Praxeologie	6 LP
Kompetenzen zur musiktherapeutischen Selbsterfahrung		
Modul 6	Selbstreflexive Fähigkeiten I	9 LP
Modul 7	Selbstreflexive Fähigkeiten II	6 LP
Medizinische Kompetenzen		
Modul 8	Medizinische Grundlagen der Musiktherapie I	8 LP
Modul 9	Medizinische Grundlagen der Musiktherapie II	10 LP
Modul 10	Psychotherapeutisches Fachwissen der Musiktherapie	5 LP
Berufliche Kompetenzen		
Modul 11	Musiktherapeutische Klinik I	6 LP
Modul 12	Musiktherapeutische Klinik II	7 LP
Modul 13	Musiktherapeutische Klinik III	7 LP
Wissenschaftliche Kompetenzen		
Modul 14	Forschung/European Module	5 LP
Modul 15	Masterarbeit/Präsentation	17 LP

(3) Die Modulbeschreibungen und der Studienplan sind Anlage zu dieser Ordnung.

## § 6 Lehrveranstaltungsformen

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

Gruppenunterricht (G): Der Gruppenunterricht dient der Vermittlung musiktherapeutischer Kompetenzen unter Einbeziehung von Gruppendynamik und feedback. Sie beinhaltet Rollenspiele, praktischen Übungen und Diskussionen.

Seminar (S): Ein Seminar ist in der Regel eine theoretische Lehrveranstaltung, in der die Studierenden anhand einer begrenzten Thematik in die klinisch-künstlerischen, sowie in die wissenschaftlichen und fachlichen Problemstellungen und in die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens eingeführt werden. Seminare können praktische Anteile beinhalten, wenn diese der Veranschaulichung von Inhalten dienen.

Einzelbetreuung (E): Die individuelle Betreuung ist eine vertiefende persönlich ausgerichtete didaktische Situation, die im Rahmen der Praktika über die Praktikumsleiter oder Mentoren und im Rahmen der Masterarbeitsberatung durch den Erstbetreuer stattfindet. Sie dient der persönlichen Auseinandersetzung mit Inhalten, Einstellungen und Haltungen zum Beruf.

## § 7 Nachweis von Studienleistungen

(1) Leistungspunkte:

Ein Leistungspunkt entspricht 30 Zeitstunden. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt auf der Grundlage des in den einzelnen Lehrveranstaltungen zu erbringenden zeitlichen Arbeitsaufwandes und erfordert neben einer überwiegenden Anwesenheit eine positiv bewertete Arbeitsleistung, aber keine differenzierte Notengebung.

(2) Formen von Studienleistungen:

schriftliche Leistungen:

- Klausur
- Hausarbeit / Essay
- Praktikumsbericht / Protokolle
- Masterarbeit
- wissenschaftliches Poster

mündliche Leistungen:

- Referat mit Handout
- Darstellung der musikalischen Biografie
- Instrumentalprüfung: Gruppe / Einzel
- Videoanalyse
- Übung: Einzelmusiktherapie
- Übung: Gruppenmusiktherapie

(3) Modulabschlussbescheinigungen:

Die Bescheinigung erbrachter Leistungspunkte erfolgt in Form von Lehrveranstaltungsnachweisen und Modulabschlussbescheinigungen.

### **§ 8 Studienabschluss**

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Studienleistungen einschließlich der Masterarbeit inklusive mündliche Präsentation/Verteidigung und Werkstattkonzert erfolgreich erbracht wurden.

### **§ 9 Studienfachberatung**

Zu Studienbeginn und während des Studiums finden Einzel- und Gruppenfachberatungen durch Vertreterinnen und Vertreter des Studiengangs statt. Darüber hinaus werden Sprechstunden im Sinne einer studienbegleitenden Beratung durch die Lehrenden und die Leitung des Studiengangs angeboten.

### **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Masterstudiengang Musiktherapie vom 31. Januar 2007 (UdK-Anzeiger 7/2007 vom 7. August 2007), zuletzt geändert am 27. Oktober 2010 (UdK-Anzeiger 2/2011 vom 30. März 2011) außer Kraft.

Anlage 1:  
Studienplan

	1. Sem		2. Sem		3. Sem		4. Sem		5. Sem		6. Sem		SWS	LP	LP	Ges:			
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	Ges:	Ges:			
M 1 Musiktherapeutische Grundlagen I	3,5	4,5	3,5	4,5												7	9		
M 2 Musiktherapeutische Grundlagen II					5,25	6	4,25	5									9,5	11	
M 3 Musiktherapeutische Musizierpraxis I	2	3	2	3	1	1											5	7	
M 4 Musiktherapeutische Musizierpraxis II					1,75	2	2,75	3	2	2							6,5	7	
M 5 Musiktherapeutische Praxeologie									2,75	3	2,25	3	5	5	6			6	
M 6 Selbstreflexive Fähigkeiten I	2,33	3,5	2,33	3,5	1,34	2											6	9	
M 7 Selbstreflexive Fähigkeiten II							1,34	2	1,33	2	1,33	2	4	6				6	
M 8 Medizinische und psychologische Grundkenntnisse der Musiktherapie	3	4	3	4													6	8	
M 9 Medizinische Grundlagen der Musiktherapie					3	5	3	5									6	10	
M10 Psychotherapeutisches Fachwissen der Musiktherapie									1,5	2	1,5	3	3	5				5	
M11 Musiktherapeutische Klinik I	2,5	3	2,5	3													5	6	
M12 Musiktherapeutische Klinik II					2,5	3,5	2,5	3,5										5	7
M13 Musiktherapeutische Klinik III									2,5	3,5	2,5	3,5	5	7					
M14 Forschung/European Module					0,5	1,5	0,5	2	1	1,5							2	5	
M15 Masterarbeit/Präsentation									2	8	3	9	5	17					
<b>Gesamt</b>	<b>13,33</b>	<b>18</b>	<b>13,33</b>	<b>18</b>	<b>15,34</b>	<b>21</b>	<b>14,34</b>	<b>20,5</b>	<b>13,08</b>	<b>22</b>	<b>10,58</b>	<b>20,5</b>	<b>80</b>	<b>120</b>					

Anlage 2:  
**Modulbeschreibungen**

<b>M1</b>					
Musiktherapeutische Grundlagen I					
<b>Kenn- nummer</b>	<b>Arbeits- aufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studiensemester</b>	<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<b>Dauer</b>
M1	270 h	9	1./2.	jährlich	2 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>Kontaktzeit</b>		
	a) Vergleichende Musiktherapie (SWS: 2/ LP: 3)		7 SWS / 105 h		
	b) Musik in früher Kindheit/ Entwicklungspsychologie (SWS: 4/ LP: 4)		<b>Selbststudium</b>		
	c) Forschungsmethoden (SWS: 1/ LP: 2)		165 h		
	<b>Lehrformen</b>				
	Seminar				
<b>2</b>	<b>Qualifikationsziele/Kompetenzen</b>				
	Die Studierenden erhalten einen Überblick über die bestehenden Schulen der Musiktherapie und deren theoretisch-wissenschaftliche Hintergründe und werden die Unterschiede der verschiedenen musiktherapeutischen Richtungen sachlich und kritisch beurteilen können. Sie erhalten die wichtigsten Erkenntnisse über die musikalisch-psychologische Entwicklung in früher Kindheit und bekommen grundlegendes Wissen einer entwicklungs- und tiefenpsychologisch orientierten Musiktherapie vermittelt. Die Studierenden werden mit den gängigen qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden der Sozialwissenschaften, vertraut gemacht und in wissenschaftliches Denken eingeführt.				
<b>3</b>	<b>Inhalte</b>				
	Schulen und Richtungen der Musiktherapie; Entwicklungspsychologische und tiefenpsychologische Grundlagen musiktherapeutischen Handelns; Forschungsmethoden, qualitative Forschung, Grounded Theory, Leitfragen, quantitative Forschung, Hypothesenformulierung, evidenzbasierte Forschung, Ethik in Forschung und Praxis.				
<b>4</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>				
	Zulassung zum Studium MA Musiktherapie				
<b>5</b>	<b>Modulprüfungen</b> (benotet)				
	Klausur, 2. Semester (Musik in früher Kindheit/ Entwicklungspsychologie, Vergleichende Musiktherapie) 2-stündig, 6 Fragen zur Auswahl, Zahl der zu beantwortenden Fragen 3 (inhaltlich sollen 3 aus den Seminaren als Prüfungsliteratur ausgewählt werden, außerdem soll es allgemeine Fragen zur Musiktherapie geben „Gretchenfragen“)				
<b>6</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>				
	– Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (mind. 75%),  Bestehen der Modulprüfung				
<b>7</b>	<b>Verwendung des Moduls</b>				
	Master Musiktherapie				

<b>M2</b>					
Musiktherapeutische Grundlagen II					
<b>Kenn- nummer</b>	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Studien- semester</b>	<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<b>Dauer</b>
M2	330 h	11	3./4.	jährlich	2 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>			<b>Stundenzahl Präsenz</b>	
	a) Konzepte der Musiktherapie (SWS: 1/ LP: 1,5)			9,5 SWS/142 h	
	b) Theorie und Technik der Gruppen(musik)therapie mit Erwachsenen (SWS: 1,5/ LP: 1,5)				
	c) Szenisches Spiel als Gruppenmusiktherapie mit Kindern (SWS: 2/ LP: 2)			<b>Stundenzahl Selbststudium</b>	
	d) Einzeltherapie bei tiefgreifender Entwicklungsstörung (SWS: 4/ LP: 5)			188 h	
	e) Berufsrecht und Ethik (SWS: 1/ LP: 1)			<b>Lehrformen</b>	
				Seminar	
<b>2</b>	<b>Qualifikationsziele/ Kompetenzen</b>				
	Die Studierenden lernen anhand des Konzeptes der Musikrezeption über Wirksamkeit, Bedeutung und Indikation Rezeptiver Musiktherapieverfahren nachzudenken und diese in der Einzel- und Gruppenmusiktherapie therapeutisch sinnvoll einzusetzen. Sie erlangen Kompetenzen in Bezug auf Gruppentherapietheorie und Indikationsstellung für Gruppentherapie und Gruppenmusiktherapie mit erwachsenen Menschen und können diese am Ende in ihr bisheriges Wissen integrieren. Das Konzept der Ko-Therapie wird erarbeitet. Die Studierenden erlernen die Technik des Szenischen Spiels für Gruppenmusiktherapie mit Kindern und können diese im klinischen und heilpädagogischen Kontext anwenden. Sie erlangen Kenntnisse über Säuglingsforschung und über ätiologische Befunde der frühen Beziehungsstörungen, die sie zur Indikation spezifischer musiktherapeutischer Behandlungsverfahren der Einzelmusiktherapie befähigen. Die Studierenden verstehen die Unterschiede zwischen den Indikationsstellungen Einzel- und Gruppenmusiktherapie im Bereich der Kindermusiktherapie. Sie erwerben Kenntnisse über Berufsrecht und Berufsethik in den verschiedenen musiktherapeutischen Arbeitsfeldern. Die erlangten Kompetenzen ermöglichen es ihnen, den angestrebten Beruf verantwortungsvoll auszuüben.				
<b>3</b>	<b>Inhalte</b>				
	Regulative Musiktherapie nach Ch. Schwabe und Guided Imagery and Music (GIM) nach H. Bonni, Gruppendynamik und Gruppentherapiekonzepte: homogene Gruppen, heterogene Gruppen, Therapiekontrakt, Therapieziel, Therapieabbruch, therapeutische Beziehung in der Gruppentherapie. Ko-Therapie. Geistige Behinderungen bei Kindern und Jugendlichen, elementares Musiktheater, Musiktherapie im heilpädagogischen Kontext. Ätiologie von Entwicklungsstörungen, frühe Beziehungsstörungen, Diagnostik nach ICD-10, Säuglingsforschung, Indikation Einzelmusiktherapie. Berufsrecht bei Arbeiten auf Honorarbasis, Arbeiten nach Vertrag, Arbeiten in Freier Praxis; Fallvignetten, Ausbildung zum HP und HP-Anerkennung.				
<b>4</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>				
	Zulassung zum Studium MA Musiktherapie				
<b>5</b>	<b>Modulprüfungen</b> (benotet)				
	Praktische Prüfung, 4. Sem., 15 Min. (Einzeltherapie)				
<b>6</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>				
	– Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (mind. 75%)				
	– Erfolgreiches Referat / Thesenpapier etc. in Veranstaltungen nach Maßgabe der Lehrenden				
	– Bestehen der Modulprüfung				
<b>7</b>	<b>Verwendung des Moduls</b>				
	Master Musiktherapie				

<b>M3</b>					
Musiktherapeutische Musizierpraxis I					
<b>Kenn- nummer</b>	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Studien- semester</b>	<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<b>Dauer</b>
M3	210 h	7	1. -3. Sem.	jährlich	3 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>Stundenzahl Präsenz</b>		
	a) Perkussion (SWS: 3/ LP: 5)		5 SWS/75 h		
	b) Stimmimprovisation (SWS: 2/ LP: 2)		<b>Stundenzahl Selbststudium</b>		
			135 h		
			<b>Lehrformen</b>		
			Seminar, Gruppenunterricht		
<b>2</b>	<b>Qualifikationsziele / Kompetenzen</b>				
	Erwerb und Vertiefung grundlegender Fähigkeiten im Perkussionsspiel und im stimmlichen Ausdruck sowie das Entdecken von Möglichkeiten, das Gelernte in die musiktherapeutische Praxis umzusetzen.				
<b>3</b>	<b>Inhalte</b>				
	<b>Perkussion:</b> Das Perkussionsseminar umfasst drei große Bereiche: 1.) Das Spiel an den Instrumenten zum Erlernen der jeweiligen Spielweisen (Conga, Djembe, Sticktechnik, Small-Perkussion) und einfacher traditioneller Rhythmen; 2.) grundlegende Körper-Rhythmusübungen und Rhythmusspiele mit Händen, Füßen und Stimme zur Vertiefung eines ganzheitlichen Rhythmusverständnisses und für kreativen, kommunikativen Rhythmus-Spaß; 3.) Improvisationsmodelle mit Körper- und Instrumentalklängen, meist auf rhythmischer Basis, bisweilen auch rhythmisch ungebunden und orientiert am Klangexperiment, am bewussten Umgang mit musikalischen Parametern, am persönlichen Ausdruck.				
	<b>Stimmimprovisation:</b> In dieser Lehrveranstaltung soll durch die Stimmarbeit die Körperwahrnehmung gesteigert werden und Hemmungen gegenüber dem Gebrauch der eigenen Stimme sollen abgebaut werden. Richtige Atemtechnik, Grundlagen der Stimmbildung und Improvisationsübungen sollen helfen, das Vertrauen in die eigene Stimme bei der musiktherapeutischen Arbeit zu stärken.				
<b>4</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>				
	Zulassung zum Studium MA Musiktherapie				
<b>5</b>	<b>Modulprüfungen</b> (benotet)				
	Perkussion im 3. Sem., 10-20 Min. Einzel- und Gruppenpräsentation				
<b>6</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>				
	– Bestandene Perkussionsprüfung				
	– Attestierte, aktive, mindestens 80%ige Teilnahme an allen genannten Lehrveranstaltungen + hoher Anteil an selbständiger Auseinandersetzung mit den Inhalten				
	Regelmäßiges Üben				
<b>7</b>	<b>Verwendung des Moduls</b>				
	Master Musiktherapie				

<b>M4</b>					
Musiktherapeutische Musizierpraxis II					
<b>Kennnummer</b>	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Studien- semester</b>	<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<b>Dauer</b>
M4	210 h	7	3. – 5. Sem.	jährlich	3 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>Stundenzahl Präsenz</b>		
	a) Klavierimprovisation (SWS: 3/ LP: 3,5)		6,5 SWS/97,5 h		
	b) Klangerfahrung und Improvisation (SWS: 1,5/ LP: 2)		<b>Stundenzahl Selbststudium</b> 112,5 h		
	c) Gitarre (SWS: 2/ LP: 1,5)		<b>Lehrformen</b> Seminar		
<b>2</b>	<b>Qualifikationsziele / Kompetenzen</b>				
	Erwerb grundlegender Fähigkeiten oder Ausbau bestehender Kompetenzen in der Klavierimprovisation und im Gitarrespiel und Entwickeln von Möglichkeiten der Anwendung des Gelernten in therapeutischen Situationen. Kennenlernen von elementaren Improvisations- und Kompositionstechniken und von verschiedenen für die Musiktherapie relevanten Instrumentarien (z.B. anthroposophische Instrumente, Klang- und Körperinstrumente; Schlag-, Blas-, Streich- und Zupfinstrumente)				
<b>3</b>	<b>Inhalte</b>				
	<b>Klavierimprovisation:</b> In der Klavierimprovisation werden individuelle musikalische Ressourcen für die freie Improvisation am Klavier im therapeutischen Zusammenspiel mit anderen entdeckt und entwickelt. Der Focus liegt auf der klinisch gerichteten Improvisation als Form der Beziehungsaufnahme und -gestaltung in der Musiktherapie.				
	Ausgehend vom Spiel mit Intervallen werden unterschiedliche Skalen wie Pentatonik, Ganzton und Kirchentonarten exploriert, ebenso wie Melodiebildung und elementare Begleitformen für Lieder. Auch kadenzial gebundene und atonale Spielformen sind Gegenstand des Seminars. In Spielsituationen wird das erarbeitete musikalische Material vertieft und ein flexibler Umgang damit erlernt.				
	<b>Klangerfahrung und Improvisation:</b> Das Seminar hat die vertiefte Auseinandersetzung mit den in der musiktherapeutischen Praxis verwendeten Instrumenten zum Ziel. Blas-, Streich-, Zupf-, Tasten- und Perkussionsinstrumente sowie die Stimme werden in ihrem Zusammenklang untersucht und bezogen auf die Anwendung in unterschiedlichen Praxisfeldern vorgestellt.				
	<b>Gitarre:</b> Einfache Spiel-, Improvisations- und Begleittechniken auf dem Instrument werden im Hinblick auf eine spätere Anwendung in musiktherapeutischen Situationen vermittelt. Bei Interesse kann auch mit einer offenen und alternativen Stimmung gearbeitet werden. Studierende, die schon über ausreichende Kenntnisse im Gitarrespiel verfügen, können den spezifisch therapeutischen Umgang mit dem Instrument im Rollenspiel und der interaktiven Improvisation einüben.				
<b>4</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>				
	– Zulassung zum Studium MA Musiktherapie				
<b>5</b>	<b>Modulprüfungen</b> (benotet)				
	<u>Klavierimprovisation</u> im 5. Sem. / 15 Min. / Einzelpräsentation				
<b>6</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>				
	– Bestandene Klavierprüfung				
	– Attestierte, aktive, mindestens 80%ige Teilnahme an allen genannten Lehrveranstaltungen + hoher Anteil an selbständiger Auseinandersetzung mit den Inhalten				
	– Regelmäßiges Üben				
<b>7</b>	<b>Verwendung des Moduls</b> Master Musiktherapie				

<b>M5</b>					
Musiktherapeutische Praxeologie					
<b>Kennnummer</b>	<b>Arbeits-aufwand</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studien-semester</b>	<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<b>Dauer</b>
M5	180 h	6	5.-6.	jährlich	2 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>			<b>Stundenzahl Präsenz</b>	
	a) Gruppenmusiktherapie aus psychodynamischer Sicht (SWS: 1,5/ LP: 1,5)			5 SWS / 75 h	
	b) Behandlungsmethoden und Anwendungsbereiche der Musiktherapie (SWS: 1/ LP: 2)				
	c) Musiktherapie und andere kreative Verfahren (SWS: 0,5/ LP: 0,5)			<b>Stundenzahl Selbststudium</b>	
	d) Videoanalyse (SWS: 2/ LP2)			105 h	
				<b>Lehrformen</b>	
				Seminar	
<b>2</b>	<b>Qualifikationsziele/ Kompetenzen</b>				
	Die Studierenden lernen durch Üben in der Gruppe die Anwendung gruppenmusiktherapeutischer Kompetenzen. Sie reflektieren über die eigene musiktherapeutische Haltung und lernen, sich selber zu beobachten und über das eigene Handeln konstruktiv nachzudenken. Feedback aus der Gruppe und Videoaufnahme werden als didaktisches Mittel eingesetzt. Sie lernen weitere Arbeitsbereiche von Musiktherapeuten kennen, wie Neurologische Musiktherapie und Geronto-Musiktherapie sowie weitere kreative Verfahren zur therapeutischen Behandlung von Menschen. Sie verstehen den Unterschied zwischen psychodynamischer und funktioneller Musiktherapie.				
<b>3</b>	<b>Inhalte</b>				
	Gruppenmusiktherapie-Übungen. Strukturierte und nichtstrukturierte Improvisationen. Fokalisieren, Spielen und Sprechen, Körperhaltung und Stimme, Anfang und Ende einer Sitzung, Videoanalyse. Musiktherapie mit alten Menschen und Menschen mit neurologischen Erkrankungen. Vergleich musiktherapeutischer Interventionen mit Interventionstechniken und Vorgehensweisen anderer künstlerischer Therapieformen.				
<b>4</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>				
	Zulassung zum Studium MA Musiktherapie				
<b>5</b>	<b>Modulprüfung</b> (benotet)				
	Praktische Prüfung, 6. Sem., 20 Min. (Gruppentherapie)				
<b>6</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>				
	– Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (mind. 75%)				
	– Bestehen der Modulprüfung				
<b>7</b>	<b>Verwendung des Moduls</b>				
	Master Musiktherapie				



<b>M6</b>					
Selbstreflexive Fähigkeiten I					
<b>Kenn- nummer</b>	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Studiensemester</b>	<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<b>Dauer</b>
M6	270 h	9	1. – 3.	jährlich	3 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>Stundenzahl Präsenz</b>		
	a) Musikalische Biografie (SWS: 2/LP: 3)		6 SWS/90 h		
	b) Gruppenprozess I (SWS: 4/LP: 6)		<b>Stundenzahl Selbststudium</b>		
			180 h		
			<b>Lehrformen</b>		
			Seminar		
<b>2</b>	<b>Qualifikationsziele / Kompetenzen</b>				
	Die Studierenden sollen die Fähigkeiten entwickeln,				
	– eigenes und fremdes Erleben und Verhalten wertfrei als Bestandteil einer gewachsenen, sinnvollen seelischen Organisation zu begreifen				
	– gruppendynamische Prozesse zu erkennen und zu behandeln				
	– den in der MT angewandten „Musikbegriff“ mit dem aus der eigenen Biographie erwachsenen „Musikbegriff“ zu vergleichen und musikbezogene Studieninhalte daraus abzuleiten				
	– Wirkfaktoren der MT aus dem eigenen Erleben verstehen können				
<b>3</b>	<b>Inhalte</b>				
	Durch das gemeinsame Improvisieren und das Verbalisieren des dabei Erlebten entwickeln die Studierenden ein klareres Bewusstsein ihrer eigenen seelischen Struktur. Der Austausch über die Selbstwahrnehmung innerhalb der Gruppe bietet gleichzeitig ein reiches Beobachtungsfeld für allgemeine seelische Phänomene. Dadurch können Eigen- und Fremdanteile im Beziehungsgeschehen deutlicher werden. Gleichzeitig lernen die Studierenden, dass das Seelische über das Individuelle hinaus einer allgemeinen Gesetzmäßigkeit gehorcht. Das in den psychologisch-theoretischen Fächern Erlernte wird durch das direkte Erleben seelischer Prozesse vertieft. Dadurch wird die Fähigkeit entwickelt, mithilfe der Wahrnehmung und der Kenntnis des eigenen Seelischen andere Menschen in ihrem Seelenleben zu verstehen.				
	Darüber hinaus werden allgemeine Praxisfragen der Gruppenmusiktherapie behandelt.				
	Durcharbeiten und Darstellen der eigenen musikalischen Biographie, wodurch deutlich wird, wie Musik bisher praktiziert und welche Wirkungen von Musik persönlich erlebt wurden.				
<b>4</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>				
	Zulassung zum Studium MA Musiktherapie				
<b>5</b>	<b>Modulprüfungen</b> (unbenotet)				
	– Präsentation der musikalischen Biografie mit anschl. Diskussion (45 Min), unbenotet				
	– Anfertigung eines Essays zur gruppendynamischen Selbsterfahrung, unbenotet				
<b>6</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>				
	– Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (80%)				
	– Bestehen der Modulprüfungen				
<b>7</b>	<b>Verwendung des Moduls</b>				
	Master Musiktherapie				

<b>M7</b>					
Selbstreflexive Fähigkeiten II					
<b>Kenn- nummer</b>	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Studiensemester</b>	<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<b>Dauer</b>
M7	180 h	6	4.- 6.	jährlich	3 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>Stundenzahl Präsenz</b>		
	a) Gruppenprozess II (SWS: 4/LP: 6)		4 SWS/60 h		
			<b>Stundenzahl Selbststudium</b>		
			120 h		
			<b>Lehrformen</b>		
			Seminar		
<b>2</b>	<b>Qualifikationsziele/Kompetenzen</b>				
	Die Studierenden sollen die in M6 erlangten Fähigkeiten weiterentwickeln und vertiefen, indem sie				
	– eigenes und fremdes Erleben und Verhalten wertfrei als Bestandteil einer gewachsenen, sinnvollen seelischen Organisation begreifen				
	– gruppendynamische Prozesse erkennen und zu behandeln verstehen				
	– die eigene Rolle im klinischen Behandlungskontext reflektieren				
	– Wirkfaktoren der MT aus dem eigenen Erleben verstehen können				
<b>3</b>	<b>Inhalte</b>				
	Durch das gemeinsame Improvisieren und das Verbalisieren des dabei Erlebten entwickeln die Studierenden ein klareres Bewusstsein ihrer eigenen seelischen Struktur. Der Austausch über die Selbstwahrnehmung innerhalb der Gruppe bietet gleichzeitig ein reiches Beobachtungsfeld für allgemeine seelische Phänomene. Dadurch können Eigen- und Fremddanteile im Beziehungsgeschehen deutlicher werden. Gleichzeitig lernen die Studierenden, dass das Seelische über das Individuelle hinaus einer allgemeinen Gesetzmäßigkeit gehorcht. Das in den psychologisch-theoretischen Fächern Erlernte wird durch das direkte Erleben seelischer Prozesse vertieft. Dadurch wird die Fähigkeit entwickelt, mithilfe der Wahrnehmung und der Kenntnis des eigenen Seelischen andere Menschen in ihrem Seelenleben zu verstehen.				
	Darüber hinaus werden weiterführende Praxisfragen der Gruppenmusiktherapie behandelt.				
<b>4</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>				
	Zulassung zum Studium MA Musiktherapie				
<b>5</b>	<b>Modulprüfung</b> (unbenotet)				
	– Bewertung der selbstreflexiven Fähigkeiten, unbenotet				
<b>6</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>				
	– Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (80%)				
<b>7</b>	<b>Verwendung des Moduls</b>				
	Master Musiktherapie				

<b>M8</b>					
Medizinische Grundlagen der Musiktherapie I					
<b>Kennnummer</b>	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studiensemester</b>	<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<b>Dauer</b>
M8	240	8	1./2. Sem.	jährlich	2 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>Kontaktzeit</b>		
	a) Die Person des/r Musiktherapeuten/in (SWS: 2/ LP: 2,5)		6 SWS/90h		
	b) Grundlagen therapeutischen Handelns (SWS: 2/ LP: 2,5)		<b>Selbststudium</b>		
	c) Psychoanalytische Entwicklungslehre und Diagnostik psychischer Störungen im Kindes- und Jugendalters (SWS: 2/ LP: 3)		150 h		
			<b>Lehrformen</b>		
			Seminar, Gruppenunterricht		
<b>2</b>	<b>Qualifikationsziele/Kompetenzen</b>				
	Die Studierenden sollen lernen, über die Therapeutenrolle im Allgemeinen und die eigene Musiktherapeutenrolle im Speziellen, kritisch und selbstreflexiv nachzudenken. Sie werden angeleitet, über ihre eigenen Haltungen, bereits vorhandene und noch zu erlangende Therapeutenqualitäten, nachzudenken. Die interkulturellen Aspekte in der therapeutischen Arbeit werden vermittelt und gelehrt. Sie sollen in die Grundlagen der Gesprächsführung und Interviewtechnik nach Carl Rogers eingeführt, mit der patientenzentrierten Methode vertraut gemacht werden und diese verstehen können. Die Studierenden sollen Kompetenzen in Bezug auf die Ursachen, Verläufe und Behandlungsmethoden bei psychischen Erkrankungen und Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter und Grundkenntnisse in psychoanalytischer Entwicklungslehre erlangen.				
<b>3</b>	<b>Inhalte</b>				
	Therapeutische Beziehung, therapeutische Haltung, verbale und nonverbale Kompetenzen des Musiktherapeuten, Therapeutenrolle, empathische Fähigkeiten, Ethik. Interkulturelle Psychotherapie und Musiktherapie. Gesprächstherapie nach Carl Rogers.				
	Ausgewählte Krankheitsbilder im Kinder- und Jugendlichenalter wie Enuresis, Anorexia Nervosa/Adipositas, depressives Syndrom, aggressiv-dissoziale Störung, hyperkinetische Störungen u.a.				
<b>4</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>				
	Zulassung zum Studium MA Musiktherapie				
<b>5</b>	<b>Modulprüfungen</b> (benotet)				
	Referat im 2. Semester zur Psychoanalytischen Entwicklungslehre und Diagnostik: 2-stündig, 6 Fragen zur Auswahl, Zahl der zu beantwortenden Fragen 3 (Es wird entsprechende Prüfungsliteratur zur Verfügung gestellt)				
<b>6</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>				
	– Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (mindestens 75 %)				
	– Praktische Prüfung in Gesprächsführung (10 Min. im 1. oder 2. Sem.)				
	– Bestehen der Modulabschlussprüfung				
<b>7</b>	<b>Verwendung des Moduls</b>				
	Master Musiktherapie				

<b>M9</b>					
Medizinische Grundlagen der Musiktherapie II					
<b>Kennnummer</b>	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studiensemester</b>	<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<b>Dauer</b>
M9	300	10	3./4. Sem.	jährlich	2 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>Kontaktzeit</b>		
	a) Psychiatrische Krankheitslehre (SWS: 2/LP: 3)		6 SWS / 90h		
	b) Psychotherapeutische Medizin und Psychosomatik/ Neurologie (SWS: 2/LP: 4)		<b>Selbststudium</b>		
	c) Psychotherapeutische Behandlungsmethoden (SWS: 2/LP: 3)		210 h		
			<b>Lehrformen</b>		
			Seminar		
<b>2</b>	<b>Qualifikationsziele/Kompetenzen</b>				
	<p>Die Studierenden sollen einen Überblick bekommen über die für den Einsatz musiktherapeutischer Verfahren besonders relevanten Gebiete der Medizin (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Psychotherapie, Neurologie, Geriatrie). Sie sollen in der Lage sein, die Verfahrensweise ärztlicher (und psychologisch-psychotherapeutischer) Entwicklung von Differentialdiagnosen und hierauf fußend Behandlungskonzepten zu verstehen. Sie sollen die wissenschaftliche Begrifflichkeit der genannten medizinischen Fachbereiche kennen lernen und Entwicklung, Einsatzgebiet aber auch Beschränkungen der modernen Klassifikationssysteme (ICD-10, DSM IV) verstehen. Sie werden mit dem diagnostischen Modell der Operationalisierten Psychodynamischen Diagnostik (OPD) und deren Anwendungsmöglichkeiten vertraut gemacht. Sie sollen die Rolle organischer Faktoren bei der Herausbildung von psychischen und Verhaltensauffälligkeiten kennen lernen. Sie sollen Kenntnisse erwerben, die sie zum Erhalt der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Einschränkung auf das Gebiet der Psychotherapie) befähigen.</p> <p>Die Studierenden erfahren die Grundlagen und Prinzipien einer psychotherapeutischen Behandlung auf der Basis eines psychodynamischen Erklärungsmodells. Sie sollen verschiedene Schulen und Methoden der Psychotherapie kennen lernen und diese der Musiktherapie als Psychotherapie gegenüberstellen. Am Ende sollen Gemeinsamkeiten und Unterschiede verstanden worden sein.</p>				
<b>3</b>	<b>Inhalte</b>				
	<p>Theorieinhalte des psychiatrisch-psychotherapeutischen Fachgebiets (entsprechend ICD-10, Kapitel F – F0 bis F9). Ausgewählte neurologische und geriatrische Krankheitsbilder sollen, z. B. am Beispiel der Demenz in ihrer Überschneidung mit psychiatrisch-psychosomatischen Störungen auf der Grundlage von Fallvorstellungen diskutiert werden. Geschichte der Psychosomatik; OPD-2; Psychodynamische Psychotherapie; Systemische Familien- und Paartherapie; Neuropsychotherapie; Morphologische Musiktherapie.</p> <p>Die in Modul 8, 9 und 10 vermittelten psychopathologischen, psychologischen und medizinischen Grundkenntnisse sollen den Studierenden in die Lage versetzen, die „Heilkunde-Erlaubnis“ zu erhalten.</p>				
<b>4</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>				
	Zulassung zum Studium MA Musiktherapie				
<b>5</b>	<b>Modulprüfungen</b> (benotet)				
	Benotete Klausur, 4. Semester (Psychiatrische Krankheitslehre, Psychotherapeutische Medizin und Psychosomatik): 2-stündig, 6 Fragen zur Auswahl, Zahl der zu beantwortenden Fragen 3 (Es wird entsprechende Prüfungsliteratur zur Verfügung gestellt.)				
<b>6</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (mindestens 75 %)</li> <li>– Bestehen der Modulabschlussprüfung</li> </ul>				
<b>7</b>	<b>Verwendung des Moduls</b>				
	Master Musiktherapie				

<b>M10</b>					
Psychotherapeutisches Fachwissen der Musiktherapie					
<b>Kenn- nummer</b>	<b>Arbeits- aufwand</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Studiensemester</b>	<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<b>Dauer</b>
M10	150 h	5	5./6.	jährlich	2 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>Stundenzahl Präsenz</b>		
	a) Musiktherapie als psychotherapeutische Behandlungsmethode (SWS: 2/LP: 3)		3 SWS/45 h		
	b) Grundlagen psychoanalytisch-interaktioneller Therapie (SWS: 1/LP: 2)		<b>Stundenzahl Selbststudium</b>		
			105 h		
			<b>Lehrformen:</b>		
			Seminar		
<b>2</b>	<b>Qualifikationsziele / Kompetenzen</b>				
	<p>Aufbauend auf den Modulen M8 und M9 vertiefen die Studierenden in M10 ihre Kenntnisse über die psychotherapeutische Wirkungsweise der Musiktherapie bei Erwachsenen sowie ihr psychodynamisches Verständnis für Entstehung und Behandlung psychischer Störungen. Sie sollen anhand der sog. spezifischen und unspezifischen Wirkfaktoren in der Psychotherapie auf die der Musiktherapie schließen und das „Generic Modell of Psychotherapie“ (Orlinsky) zum Verständnis des eigenen therapeutischen Handelns als Grundlage verwenden können.</p> <p>Die musiktherapeutische Improvisation soll als diagnostisches Mittel gelehrt und gelernt und Zusammenhänge von psychischem Leid/ emotionalen Bedürfnissen und Improvisation erschlossen werden. Die musiktherapeutische Schlussbildung nach Langenberg und die auf der morphologischen Musiktherapie basierende „Beschreibung und Rekonstruktion“ werden gegenübergestellt. Die Studierenden sollen imstande sein, eine eigene musiktherapeutische Diagnostik/Schlussbildung anhand eines klinischen Beispiels zu erstellen. Die psychoanalytisch-interaktionelle Methode soll das psychotherapeutische und musiktherapeutische Verständnis und Vorgehen mit Menschen mit strukturellen und traumatischen Störungen aufzeigen und von den Studierenden verstanden und gelernt werden. Dieses Verfahren wird der analytisch orientierten Musiktherapie nach Priestley gegenübergestellt.</p>				
<b>3</b>	<b>Inhalte</b>				
	Musiktherapie als Psychotherapie. Spezifische und unspezifische Wirkfaktoren, Generic Modell of Psychotherapy, musiktherapeutische Haltung, Setting, Widerstand, Resonanzkörperfunktion, gemeinsame Improvisation als Ganzes, Gesprächsführung, in-Bezug-Setzen, musiktherapeutische Schlussbildung und Diagnostik, musikalische Formenbildung und psychisches Leid, Gestaltfaktoren, Polaritäten, Beschreibung und Rekonstruktion. Psychoanalytisch-interaktionelle Psychotherapie, analytisch orientierte Musiktherapie, Morphologische Musiktherapie.				
<b>4</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>				
	Zulassung zum Studium MA Musiktherapie				
<b>5</b>	<b>Modulprüfungen</b> (benotet)				
	Benotete Klausur, 6. Semester, 3 Zeitstunden (Musiktherapie als psychotherapeutische Behandlungsmethode)				
<b>6</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (mind. 75%)</li> <li>– Referat nach Maßgabe der Lehrenden</li> <li>– Bestehen der Modulprüfungen</li> </ul>				
<b>7</b>	<b>Verwendung des Moduls</b>				
	Master Musiktherapie				

<b>M11</b>					
Musiktherapeutische Klinik I					
<b>Kenn- nummer</b>	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Studien- semester</b>	<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<b>Dauer</b>
M11	180 h	6	1./ 2.	jährlich	2 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>Stundenzahl Präsenz</b>		
	a) Praxisfeld Institution (Stufe 1) (SWS: 3*/ LP: 3)		5 SWS / 75 h		
	*2: Lehre +1: Praktikum: 20h		<b>Stundenzahl Selbststudium</b>		
	b) Ambulante Musiktherapie (SWS: 2/ LP: 3)		105 h		
			<b>Lehrformen</b>		
			Seminar, Einzelunterricht (Praktikumsbetreuung)		
<b>2</b>	<b>Qualifikationsziele / Kompetenzen</b>				
	Die Studierenden sollen im Verlauf der drei Praxismodule M11-M13 von Beobachtung und Reflexion therapeutischer Felder zu Entwicklung eigener beruflicher Kompetenzen finden. Sie sollen in der Praktikumsstufe 1 „Praxisfeld Institution“ (Modul 11, Musiktherapeutische Klinik I) Kontexte musiktherapeutischen Arbeitens in unterschiedlichen Institutionen und interdisziplinären Behandlungskonzepten kennen lernen, sowie Kenntnisse über Grundlagen und Methoden musiktherapeutischer Behandlungsprozesse und deren Dokumentation erhalten. In der Lehrveranstaltung „Ambulante Musiktherapie“ sollen die Studierenden sich mit dem Thema der ambulanten Behandlung kritisch auseinandersetzen, über Pro und Kontra- sowie über berufsethische Aspekte reflektieren.				
<b>3</b>	<b>Inhalte</b>				
	In der Lehrveranstaltung „Praxisfeld Institution“ erfolgen Exkursionen in verschiedene Arbeitsfelder mit gezielter Fragestellung hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Setting, Dokumentation, Evaluation, interner und externer Kommunikation. Im Präsenzunterricht sollen Definitionen sowie Bedeutung und Standards musiktherapeutischer Behandlungsprozesse erarbeitet werden.				
	Die Veranstaltungsreihe „Ambulante Musiktherapie“ gibt einen Einblick in die verschiedenen Möglichkeiten und Konzepte ambulanter musiktherapeutischer Behandlung. Bedingungen zur Durchführung ambulanter Behandlungen, Ethik, Selbständigkeit im Beruf des Musiktherapeuten, therapeutische Beziehung, Therapie-Netzwerk, Praktische Beispiele aus der musiktherapeutischen Institutsambulanz UdK-Berlin ergänzen die theoretischen Ausführungen. Eine Bestandsaufnahme zur aktuellen Situation der ambulanten Musiktherapie im Umfeld der Studierenden und Exkursionen zu musiktherapeutischen Praxen sind eingeplant.				
<b>4</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>				
	Zulassung zum Studium MA Musiktherapie				
<b>5</b>	<b>Modulprüfungen</b> (benotet)				
	<u>Hausarbeiten:</u>				
	Kurzreferat + schriftliche AG-Dokumentation in „Praxisfeld Institution“ (2. Semester)				
	Kurzreferat mit Handout über eine Musiktherapiepraxis (2. Semester)				
<b>6</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>				
	– Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (mind. 75%)				
	– Bestehen der Modulprüfungen				
<b>7</b>	<b>Verwendung des Moduls</b>				
	Master Musiktherapie				

<b>M12</b>					
Musiktherapeutische Klinik II					
<b>Kennnummer</b>	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studiensemester</b>	<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<b>Dauer</b>
M12	210 h	7	3./ 4.	jährlich	2 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>Stundenzahl Präsenz</b>		
	a) Praxisfeld Hospitation (Stufe 2) (Praktikum: 50h =SWS: 3* / LP: 4)		5 SWS / 75h		
	b) Supervision (SWS:2 / LP: 3)		<b>Stundenzahl Selbststudium</b>		
	*SWS Überhang durch Präsenz-Praktikumsstunden		135 h		
			<b>Lehrformen</b>		
			Seminar, Einzelunterricht (Praktikumsbetreuung)		
<b>2</b>	<b>Qualifikationsziele/Kompetenzen</b>				
	Die Studierenden sollen im Verlauf der drei Praxismodule M11-M13 von Beobachtung und Reflexion therapeutischer Felder zu Entwicklung eigener beruflicher Kompetenzen finden. In der Praktikumsstufe 2 „Praxisfeld Hospitation“ (Modul 12, Musiktherapeutische Klinik II) sollen sie musiktherapeutische Settings teilnehmend beobachten. In der Supervisionsgruppe werden die Inhalte dieser Praktikumsstufe vorgestellt, diskutiert und reflektiert.				
<b>3</b>	<b>Inhalte</b>				
	Die Studierenden beobachten Einzel- und/ oder Gruppensitzungen in einem selbst gewählten Praxisfeld teilnehmend. Der Supervisionsprozess beinhaltet sowohl interkollegialen Austausch zu wissenschaftlich fundierter Indikationsstellung, Therapieplanung, Therapiedokumentation und Abschlussreflexion als auch musikzentrierte Betrachtungen therapeutisch signifikanter Momente musikalischer Interaktion.				
<b>4</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>				
	Zulassung zum Studium MA Musiktherapie				
<b>5</b>	<b>Modulprüfungen</b> (unbenotet)				
	<u>Hausarbeiten:</u>				
	– Schriftlicher Praktikumsbericht (4. Semester)				
	– Dokumentierter Supervisionsprozess (wahlweise in Modul 12 oder 13; falls in Modul 12: 3. oder 4. Semester)				
<b>6</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>				
	– Teilnahme an allen Supervisionssitzungen (SWS)				
	– Nachweis über die geforderten Anzahl an Praktikumsstunden: 50 h Hospitationspraktikum (einschließlich Anwesenheitsstunden zur Einarbeitung, Dokumentation, Teamsitzungen, Aktenstudium, etc.)				
	– Bestehen der Modulprüfung				
<b>7</b>	<b>Verwendung des Moduls</b>				
	Master Musiktherapie				

\*Praktikumsbetreuung

<b>M13</b>					
Musiktherapeutische Klinik III					
Kenn-nummer	Arbeitsaufwand	Leistungs-punkte	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
M13	210 h	7	5./6.	jährlich	2 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>  Therapiepraktikum (Stufe 3) (Praktikum: 50h= SWS: 3/ LP: 4)  Supervision (SWS: 2/ LP:3 )		<b>Stundenzahl Präsenz</b> 5 SWS/75h		
			<b>Stundenzahl Selbststudium</b> 135 h		
			<b>Lehrformen</b> Seminar, Einzelunterricht (Praktikumsbetreuung)		
<b>2</b>	<b>Qualifikationsziele / Kompetenzen</b>  Die Studierenden sollen im Verlauf der drei Praxismodule M11-M13 von Beobachtung und Reflexion therapeutischer Felder zu Entwicklung eigener beruflicher Kompetenzen finden. Bisher in den Modulen 11 und 12 gelernte Inhalte und Methoden sollen in Stufe 3 „Therapiepraktikum“ (Modul 13, Musiktherapeutische Klinik III) in einem konkreten Projekt eigenverantwortlich in die musiktherapeutische Praxis umgesetzt werden. In verpflichtenden Supervisions- und empfohlenen Intervisionsgruppen sollen die Inhalte der Praktikumstufen vorgestellt, diskutiert und reflektiert werden.				
<b>3</b>	<b>Inhalte</b>  Studierende sollen die bisher gelernte musiktherapeutische Theorie und Praxis fachgerecht in den jeweiligen institutionellen Kontext und die jeweilige musiktherapeutische Behandlung integrieren. Der Supervisionsprozess beinhaltet sowohl interkollegialen Austausch zu wissenschaftlich fundierter Indikationsstellung, Therapieplanung, Therapiedokumentation und Abschlussreflexion als auch fallzentrierte Betrachtungen therapeutisch signifikanter Momente. Zusätzlich zu den Lehrangeboten wird den Studierenden empfohlen, Intervention selbst zu organisieren. Dazu werden den Studierenden rechtzeitig Informationen zur Verfügung gestellt.				
<b>4</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>  Zulassung zum Studium MA Musiktherapie				
<b>5</b>	<b>Modulprüfungen</b> (unbenotet)  <u>Hausarbeiten:</u>  <u>Therapiepraktikum:</u>  a) <u>Einzelmusiktherapie:</u> Eine Indikationsstellung, eine Therapieplanung, 30 Sitzungsprotokolle, ein Therapieprozess, eine Abschlussreflexion (5. oder 6. Semester)  b) <u>Gruppenmusiktherapie:</u> Eine Indikationsstellung je Gruppenteilnehmer, eine Therapieplanung für die Gesamtgruppe, 20 Gruppenprotokolle, ein Therapieprozess für die Gesamtgruppe, eine Abschlussreflexion (5. oder 6. Semester)  c) dokumentierter Supervisionsprozess (wahlweise in M12 oder in M13; falls in M13: 5. oder 6. Semester)				
<b>6</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>  Teilnahme an allen Supervisionssitzungen ( SWS)  – Nachweis über Absolvierung der geforderten Anzahl an Therapiestunden: - 30 Einzelmusiktherapiesitzungen in eigener Verantwortung (1x30, 2x15 oder 3x10) - 20 Gruppenmusiktherapiesitzungen in eigener Verantwortung (1x20 oder 2x10)  – Bestehen der Modulprüfung				
<b>7</b>	<b>Verwendung des Moduls</b>  Master Musiktherapie				

\*Praktikumsbetreuung



<b>M14</b>					
Research European Module Cooperation Berlin – Limerick					
<b>Identification No.</b>	<b>Work Load</b>	<b>Credit Points</b>	<b>Semesters</b>	<b>Frequency of Module</b>	<b>Duration</b>
M14	150 h	5 CP	3rd-5th	annual	3 semesters
<b>1</b>	<b>Seminars/Lectures</b>		<b>Contact Time</b>		
	a) Research Theory and Music Therapy (SWS: 1/ CP: 3,5)		2 seminar hours per week (SWS)/ 30 h		
	b) Research proposal/State of the Art (SWS: 1/ CP: 1,5)		<b>Study Time</b> 120 h		
			<b>Types of Lessons</b> Group		
<b>2</b>	<b>Learning Outcomes / Competencies</b>				
	Provide students with a solid theoretical basis for understanding the basis for research in music therapy, competencies to integrate music therapy studies into related disciplines, provide students with the necessary skills and investigation techniques to conduct and evaluate research in music therapy, develop the ability to submit and present a research proposal, that students skills learned here may be applied to their later work on the masters thesis.				
<b>3</b>	<b>Contents</b>				
	Reviewing the most important concepts in music therapy research, those which apply for students' master thesis (grounded theory, case study, literature view) and research ethics. Elaboration of the own research question, method and design. Illustration of the state of the Art.				
<b>4</b>	<b>Requirements for Participation</b>				
	Admission to MA in Music Therapy at UdK Berlin				
<b>5</b>	<b>Exams</b> (marked)				
	Presentation Research Proposal, 4 <sup>th</sup> Semester, not marked (German language with English abstract)				
	Presentation State of the Art, Research Proposal, 5 <sup>th</sup> Semester, marked (German language)				
<b>6</b>	<b>Requirements for Acquisition of Credit Points</b>				
	– 75% presence in seminars				
	– Exams need to be passed				
<b>7</b>	<b>Use of Module</b>				
	Master in Music Therapy				

<b>M15</b>					
Masterarbeit/Präsentation					
<b>Kenn- nummer</b>	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Studien- semester</b>	<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<b>Dauer</b>
M15	510 h	17	5./6. Sem.	jährlich	2 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Stundenzahl Präsenz</b>			
	a) Masterkolloquium (SWS: 4/ LP: 16)	5 SWS/75 h			
	b) Musikwerkstatt (SWS: 1/ LP: 1)	<b>Stundenzahl Selbststudium</b>			
		435 h			
		<b>Lehrformen</b>			
		Gruppenunterricht			
<b>2</b>	<b>Qualifikationsziele / Kompetenzen</b>				
	Das Modul 15 bildet den Abschluss des Masterstudiengangs Musiktherapie. Mit der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er im Stande ist, eine Fragestellung des Faches im Bereich der Theorie und/oder Praxis selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und sachgerecht darzustellen. In der mündlichen Präsentation zur Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit unter Beweis stellen, das in der Masterarbeit bearbeitete einem Fachpublikum schlüssig und kompetent vorzutragen.				
	Im Werkstattkonzert setzen sich die Studierenden kreativ mit den im Studium ausgebauten und erweiterten musikalischen Kompetenzen auseinander.				
<b>3</b>	<b>Inhalte</b>				
	Wissenschaftliche Begleitung der Masterarbeit aufbauend auf der im 4. Semester entwickelten Themenstellung. Individuelle Hilfestellungen bei der Einhaltung wissenschaftlicher Kriterien in der Darstellung und wissenschaftlicher Methoden in der Durchführung, je nach Vorbildung.				
	In der Musikwerkstatt bereiten sich die Studierenden unter Mitwirkung von Lehrenden für das Abschlusskonzert vor.				
<b>4</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>				
	– Bestandene Modulprüfungen 1-14				
<b>5</b>	<b>Modulprüfungen</b> (benotet)				
	– Masterarbeit (benotet)				
	– Mündliche Präsentation zur Masterarbeit (benotet)				
	– Werkstattkonzert (unbenotet)				
<b>6</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>				
	– mindestens ausreichende Bewertung der Masterarbeit und der Präsentation				
	– aktive musikalische Teilnahme am öffentlichen Werkstattkonzert				
<b>7</b>	<b>Verwendung des Moduls</b> Master Musiktherapie				

**Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang Musiktherapie (Teilzeitstudiengang)**

vom 3. Juli 2013

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), hat der Institutsrat des Zentralinstitutes für Weiterbildung der Universität der Künste Berlin am 03.07.2013 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Masterprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 9 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung der Abschlussnote
- § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
- § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Anmeldung zu studienabschließenden Prüfungen
- § 18 Studienabschließende Prüfung
- § 19 Modulbeschreibung
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Prüfungsprotokoll
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlagen: Muster von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Musiktherapie (Teilzeitstudiengang). Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang.

**§ 2 Zweck der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss dar. Mit der Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüflinge die notwendigen klinischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie fachspezifisches Wissen auf dem Gebiet der Musiktherapie erworben haben, um selbständig oder in fachlichen Teams musiktherapeutisch arbeiten zu können. Ferner, ob sie in der Lage sind, wissenschaftlich, grundlagen- und anwendungsorientiert und ganzheitlich zur Weiterentwicklung der Musiktherapie sowie verwandter Felder beizutragen.

(2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind.

**§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt zu jedem Wintersemester.

(2) Nicht deutschsprachige Bewerber und Bewerberinnen müssen über ausreichende Deutschkenntnisse nach der Satzung für Studienangelegenheiten verfügen.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang Musiktherapie werden durch die Zulassungsordnung geregelt.

#### **§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement**

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

(2) Das Zeugnis weist aus:

- die Module, die Ergebnisse der Modulprüfungen und die damit vergebenen Leistungspunkte
- Thema und Benotung der Master-Arbeit und die damit vergebenen Leistungspunkte
- die Gesamtnote.

Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem oder der Vorsitzenden des Institutsrates des Zentralinstituts für Weiterbildung der Universität der Künste unterzeichnet, die Urkunde von dem oder der Vorsitzenden des Institutsrates des Zentralinstituts für Weiterbildung und vom Präsidenten oder der Präsidentin. Beide Schriftstücke tragen das Siegel der Universität der Künste Berlin. Zeugnisse sollen so rechtzeitig ausgefertigt werden, dass spätestens drei Monate nach der letzten Prüfung der Grad verliehen werden kann, soweit nicht planmäßig noch weitere Studienleistungen ausstehen.

(3) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird dem Absolventen oder der Absolventin ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

#### **§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium**

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus der benoteten Masterarbeit, der benoteten mündlichen Präsentation der Masterarbeit und einem unbenoteten Werkstattkonzert.

(3) Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen.

(4) Der Studiengang kann insgesamt oder in einzelnen Semestern als Teilzeitstudium, das über die Maßen des Teilzeitstudiengangs hinaus geht, studiert werden, wenn bei dem bzw. der Studierenden folgende Bedingungen gegeben sind:

- Berufstätigkeit
- Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren
- Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes
- eine Behinderung, die ein Teilzeitstudium erforderlich macht
- eine bestehende Schwangerschaft
- die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Universität der Künste Berlin, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin
- sonstige schwerwiegende Gründe.

Dieses Teilzeitstudium ist rechtzeitig schriftlich und mit aussagekräftigen Belegen beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gewährung, den Zeitraum und den Zeiteanteil zum regulären Studium. Er legt gemeinsam mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen individuellen Studienplan für die Zeit des Teilzeitstudiums fest. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklungsprozesse in den Jahrganggruppen des Studiengangs nicht beeinträchtigt werden.

#### **§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Der gesamte Studienaufwand wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden eines Studierenden zugrunde. 20 Leistungspunkte im Semester ergeben somit 600 Arbeitsstunden in sechs Monaten. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden dem Studienaufwand entsprechend Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung vergeben.

## § 7 Prüfungsausschuss

(1) Das Zentralinstitut für Weiterbildung (ZIW) der Universität der Künste Berlin setzt für die Dauer von jeweils zwei Jahren einen Prüfungsausschuss ein. Das Gremium besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und eines der Gruppe der Studierenden angehören. Wenn nur zwei Hochschullehrer bzw. -lehrerinnen im Studiengang zur Verfügung stehen, besteht das Gremium aus insgesamt drei Mitgliedern, von denen zwei der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen angehören, ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden wirkt dann beratend im Gremium mit.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger und Nachfolgerinnen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Institutsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
- legt die Prüfungstermine fest,
- legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen und
- gibt Anregungen zur Studienreform.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin delegieren. Der bzw. die Vorsitzende kann unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. Die Befugnis des Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder einschließlich des oder der Vorsitzenden oder des Stellvertreters bzw. Stellvertreterin. Die Stimmenmehrheit der Professoren und Professorinnen muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 8 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und habilitierten akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können nichthabilitierte akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragte zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der bzw. die Prüfende die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft. Mündliche Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens eines weiteren Prüfers oder einer Prüferin oder eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer Beisitzerin durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Prüfer, Prüferin oder Beisitzer und Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Prüfungskommissionen für die künstlerischen Prüfungen bestehen aus drei sachkundigen Prüfern und Prüferinnen. Der Betreuer oder die Betreuerin der Masterarbeit ist zugleich Erstgutachter oder Erstgutachterin. Der Prüfungsausschuss bestellt einen sachkundigen Zweitgutachter oder eine Zweitgutachterin

(3) Für die Wahl der Prüfer und Prüferinnen zum studienabschließenden Modul steht den Studierenden ein Vorschlagsrecht zu, das keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründet. Der Prüfungsausschuss bestellt für die studienabschließende Prüfung zwei Prüfer bzw. Prüferinnen, die sowohl die Masterarbeit als auch die mündliche Präsentation und Verteidigung bewerten.

## § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit von Studierenden die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch den bzw. die Studierende gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen begründeten Antrag in Absprache mit dem bzw. der Studierenden abweichende Fristen fest. Den Studierenden steht es dabei frei, diese abweichenden Fristen in Anspruch zu nehmen.

## § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen benoteten Module einschließlich des studienabschließenden Moduls mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sind und die unbenoteten Module bestanden wurden.

Benotete und unbenotete Module (unbenotete Module mit \* gekennzeichnet):

- M1 Musiktherapeutische Grundlagen I
- M2 Musiktherapeutische Grundlagen II
- M3 Musiktherapeutische Musizierpraxis I
- M4 Musiktherapeutische Musizierpraxis II
- M5 Praxeologie
- M6 Selbstreflexive Fähigkeiten I\*
- M7 Selbstreflexive Fähigkeiten II\*
- M8 Medizinische Grundlagen der Musiktherapie I
- M9 Medizinische Grundlagen der Musiktherapie II
- M10 Psychotherapeutisches Fachwissen der Musiktherapie
- M11 Musiktherapeutische Klinik I
- M12 Musiktherapeutische Klinik II\*
- M13 Musiktherapeutische Klinik III\*
- M14 Forschung (European Module)
- M15 Masterarbeit/Präsentation

(2) Eine Modulprüfung, die aus Prüfungsteilen besteht, muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Hat ein Studierender oder eine Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.

(4) Bewertungen von Prüfungsentscheidungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.

(5) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Gegen Bewertungen von mündlichen Prüfungen, von studienbegleitend abgelegten oder vorgezogenen Prüfungsteilen kann unmittelbar beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung erhoben werden.

(6) Eine fehlende Begründung gem. Abs. 4 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss gem. Abs. 5 erheben.

(7) Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.

(8) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfern oder Prüferinnen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüfer oder Prüferinnen über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.

(9) Die Prüfer oder Prüferinnen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend Abs. 4 zu begründen.

## § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote (Masterprüfung) lautet wie folgt:

- Bei einem Durchschnitt
- von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
  - von 1,6 bis 2,5 = gut
  - von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
  - von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
  - ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern und Prüferinnen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Prüfungsteile.

(4) Unbenotete Module werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Neben der Notenskala nach Absatz 2 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

## § 12 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote des Masterstudienganges ist der nach Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Noten aller benoteten Modulprüfungen.

## § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

Studierende, die sich nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum studienabschließenden Modul anmelden, müssen noch während des 6. Teilstudienganges-Fachsemesters eine Studienberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit aufsuchen.

## § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Fristen zur Anmeldung zur Modulprüfung fest. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Teilnahme an den Studienleistungen der Module ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

(2) Prüfungsformen - Künstlerische Prüfungen

- (a) Künstlerische Prüfungen finden überwiegend im Modul 2 statt.
- (b) Die Anforderungen werden in den Modulbeschreibungen detailliert aufgelistet.
- (c) Künstlerische Prüfungen haben eine Dauer von mindestens 15 Minuten.
- (d) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der künstlerischen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die künstlerischen Prüfungen bekannt zu geben.

(3) Prüfungsformen - Mündliche Prüfungen

- (a) Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (b) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von mindestens 15 Minuten.
- (c) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

- (d) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer bzw. ZuhörerIn zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

#### (4) Prüfungsformen - Schriftliche Prüfungen

- (a) In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (b) Schriftliche Prüfungen haben eine Dauer von mindestens 30 Minuten, näheres regeln die Modulbeschreibungen.
- (c) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

### § 15 Ankündigung und Ergebnisse der Modulprüfungen

Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen sowie die ihnen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen werden jedes Semester rechtzeitig vom Prüfungsausschuss veröffentlicht. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden vom Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen vor Beginn des nächsten Semesters festgestellt und den Studierenden bescheinigt.

### § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Nichtbestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Besteht ein Kandidat oder eine Kandidatin eine studienbegleitende Modulprüfung nicht, so hat er oder sie Gelegenheit, diese in der ersten Woche des darauf folgenden Semesters zu wiederholen. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so legt der Prüfungsausschuss den Wiederholungstermin fest. Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens vier Wochen, vom Tage des Nicht-Bestehens an gerechnet, wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein.

(2) Besteht ein Kandidat oder eine Kandidatin eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss er oder sie jedes nicht bestandene Prüfungsteil wiederholen.

(3) Ist ein Modul endgültig nicht bestanden, kann das Studium nicht fortgesetzt werden.

(4) In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung einer Prüfung zulassen.

### § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung

Der Antrag auf Zulassung zum studienabschließenden Modul ist nach dem fünften Fachsemester schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Universität der Künste Berlin für den Studiengang Musiktherapie;
- der Nachweis über die Zahlung der Studiengebühren gemäß Gebührenordnung für den Studiengang Musiktherapie;
- eine Zusammenstellung der erfolgreich abgeschlossenen Module, die einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums erkennen lässt;
- eine Erklärung des Kandidaten bzw. der Kandidatin, dass ihm bzw. ihr die Studien- und Prüfungsordnung bekannt sind;
- eine Erklärung des Kandidaten bzw. der Kandidatin, ob er oder sie bereits eine Masterarbeit an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er bzw. sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
- ein Vorschlag für das Thema der Masterarbeit sowie für die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen.

### § 18 Studienabschließende Prüfung

(1) Die Prüfung des studienabschließenden Moduls besteht aus:

- der schriftlichen Masterarbeit
- der mündlichen Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit einschließlich Prüfungs-Kolloquium
- der erfolgreichen Teilnahme am „Werkstattkonzert“



(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem bzw. ihrem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Die Masterarbeit kann auch fachpraktische Anteile beinhalten und wird in deutscher Sprache verfasst. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss beschließen. Die Bearbeitungsdauer beträgt vier Monate.

(3) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat das Recht, einen Vorschlag für das Thema der Masterarbeit und für die beiden Prüfer und Prüferinnen einzureichen. Die Entscheidung über das Thema und die Prüfer bzw. Prüferinnen obliegt dem Prüfungsausschuss.

(4) Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Die Masterarbeit gilt bei fristgerechter Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.

(5) Der Zeitpunkt der Ausgabe und Abgabe der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Masterarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der bzw. die zu prüfende Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

Bei Verwendung von Inhalten aus dem Internet sind diese zu kennzeichnen; ein Ausdruck davon oder eine entsprechende Zusammenstellung auf einem gängigen Datenträger (CD-ROM, DVD) mit Datum sowie der Internet-Adresse (URL) ist der Masterarbeit als Anhang beizufügen. Die wissenschaftliche Master-Arbeit soll einen Umfang von etwa 40-60 Seiten haben.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Der zu prüfende Kandidat bzw. die zu prüfende Kandidatin kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Die Zeitbefristung beginnt mit dem Tag nach der Themenvergabe. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(9) Im nachgewiesenen Krankheitsfall (ärztliches Attest) oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Zeitbefristung vornehmen.

(10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung des schriftlichen wie des mündlichen Teils ist entsprechend § 11 vorzunehmen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen des schriftlichen wie des mündlichen Teils gebildet, wobei die Noten für den schriftlichen Teil doppelt gewichtet werden.

Beträgt die Differenz der Einzelbewertungen des schriftlichen Teils mehr als zwei ganze Notenstufen, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bzw. eine dritte Prüferin zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Falle wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(11) Ist die Masterarbeit erstmalig „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der zu prüfende Student oder die Studentin sie einmal mit einem neuen Thema wiederholen; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(12) Die Masterarbeit ist der Universität der Künste Berlin in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

## § 19 Modulbeschreibung

Die Modulbeschreibung enthält insbesondere:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- b) Lehr- und Lernformen
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme
- d) Verwendbarkeit des Moduls
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
- f) Leistungspunkte
- g) Modulabschluss
- h) Dauer der Module
- i) Häufigkeit des Angebots

## j) Arbeitsaufwand

Die Modulbeschreibung ist Bestandteil der Studienordnung. Eine fortgeschriebene Fassung (hinsichtlich der Punkte a bis c) wird vom Prüfungsausschuss zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung veröffentlicht.

**§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region), oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

(2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben wurden, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

(3) Leistungen und Kompetenzen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden.

**§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin seinen bzw. ihren Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt zwei Jahre.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre Prüfungsunterlagen gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Universität der Künste Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 23 Prüfungsprotokoll**

Über die Prüfung ist vom Prüfer bzw. von der Prüferin ein Protokoll zu fertigen und zu unterzeichnen, welches der Studierendenakte des Kandidaten bzw. der Kandidatin beigelegt wird. Es muss außer dem Namen des Kandidaten bzw. der Kandidatin Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- Namen des Prüfer oder der Prüferin; ggf. Name des Protokollanten oder der Protokollantin,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- wesentlicher Verlauf und Dauer der Prüfung,
- die Benotung bzw. Bewertung
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

**§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UdK-Anzeiger in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Musiktherapie vom 31. Januar 2007 (UdK-Anzeiger 7/2007 vom 7. August 2007), zuletzt geändert am 27. Oktober 2010 (UdK-Anzeiger 2/2011 vom 30. März 2011) außer Kraft.



# Zeugnis

[Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

hat das Studium im Masterstudiengang

Musiktherapie

mit der Gesamtnote [Gesamtnote]

erfolgreich abgeschlossen.

Berlin, den [Datum]

[Der Institutsdirektor/Die Institutsdirektorin]

[Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses]

Der Prüfung lag die Prüfungsordnung vom 03. Juli 2013 zugrunde, veröffentlicht im UdK-Anzeiger vom [Datum].

**Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen**

<b>Modul</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Note</b>
M1 Musiktherapeutische Grundlagen I	9,0	[Note]
M2 Musiktherapeutische Grundlagen II	11,0	[Note]
M3 Musiktherapeutische Musizierpraxis I	7,0	[Note]
M4 Musiktherapeutische Musizierpraxis II	7,0	[Note]
M5 Praxeologie	6,0	[Note]
M6 Selbstreflexive Fähigkeiten I	9,0	unbenotet
M7 Selbstreflexive Fähigkeiten II	6,0	unbenotet
M8 Medizinische Grundlagen der Musiktherapie I	8,0	[Note]
M9 Medizinische Grundlagen der Musiktherapie II	10,0	[Note]
M10 Psychotherapeutisches Fachwissen der Musiktherapie	5,0	[Note]
M11 Musiktherapeutische Klinik I	6,0	[Note]
M12 Musiktherapeutische Klinik II	7,0	unbenotet
M13 Musiktherapeutische Klinik III	7,0	unbenotet
M14 Forschung (European Module)	5,0	[Note]
M15 Masterarbeit/Präsentation	17,0	[Note]
<b>Summe und Gesamnote</b>	<b>120,0</b>	<b>[Gesamnote]</b>

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Thema der Abschlussprüfung: [Thema]

Notensystem:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt



# Urkunde

[Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiengangs

Musiktherapie

der akademische Grad

**Master of Arts**

verliehen.

Berlin, den [Datum]

[Der Präsident/Die Präsidentin]

[Der Institutsdirektor/Die Institutsdirektorin]



## Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

#### 1.1 Familienname / 1.2 Vorname

[Name, Vorname]

#### 1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

[Geburtsdatum]

#### 1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

[Matrikelnummer]

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

#### 2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts, M.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

s. 2.1

#### 2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Musiktherapie

#### 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität der Künste Berlin, Fakultät - Zentralinstitut für Weiterbildung

Status (Typ/Trägerschaft)

staatlich

#### 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s. 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

s. 2.3

#### 2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

### 3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

#### 3.1 Ebene der Qualifikation

Master, zweiter berufsqualifizierender Abschluss

#### 3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre, 120 Leistungspunkte

### 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

1. ein abgeschlossenes musikalisches, pädagogisches, psychologisches oder medizinisches Hochschulstudium. In Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auch weitere sozial- und geisteswissenschaftliche Fächer zulassen.
2. eine mindestens einjährige auf die Studieninhalte oder auf Musiktherapie allgemein bezogene Berufspraxis
3. ein von Supervision begleitetes klinisches Vorpraktikum an einer Institution der psychosozialen Versorgung. Die Dauer des Praktikums muss für Bewerber und Bewerberinnen ohne Erfahrung im psychosozialen Bereich mindestens 10 Wochen betragen, für alle übrigen mindestens 6 Wochen.
4. eine auf den Studiengang bezogene künstlerische Begabung, die in einem Zulassungsverfahren festgestellt wird
5. für ausländische Bewerber und Bewerberinnen ausreichende Deutschkenntnisse nach der Satzung für Studienangelegenheiten.

## 4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

### 4.1 Studienform

Vollzeitstudium/Teilzeitstudium

### 4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

- Vertiefung künstlerischer und wissenschaftlicher Grundlagen und Methoden sowie fachspezifischen Wissens,
- Vorbereitung der Studierenden auf eine psychotherapeutische, präventive, rehabilitative und Krankheit bewältigende helfende (Coping) Tätigkeit in Kliniken, sonder- und sozialpädagogischen und anderen psychosozialen Einrichtungen,
- Hinführung der Studierenden zu einer grundlagen- und anwendungsorientierten Forschungstätigkeit.

### 4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Module:

- M1 Musiktherapeutische Grundlagen I
- M2 Musiktherapeutische Grundlagen II
- M3 Musiktherapeutische Musizierpraxis I
- M4 Musiktherapeutische Musizierpraxis II
- M5 Praxeologie
- M6 Selbstreflexive Fähigkeiten I
- M7 Selbstreflexive Fähigkeiten II
- M8 Medizinische Grundlagen der Musiktherapie I
- M9 Medizinische Grundlagen der Musiktherapie II
- M10 Psychotherapeutisches Fachwissen der Musiktherapie
- M11 Musiktherapeutische Klinik I
- M12 Musiktherapeutische Klinik II
- M13 Musiktherapeutische Klinik III
- M14 Forschung (European Module)
- M15 Masterarbeit/Präsentation

### 4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

### 4.5 Gesamtnote

[Gesamtnote]



## **5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**

### **5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

möglich

### **5.2 Beruflicher Status**

Der Abschluss berechtigt zur Führung des akademischen Titels "Master of Arts", M.A.

## **6. WEITERE ANGABEN**

### **6.1 Weitere Angaben**

### **6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**

## **7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades Master of Arts vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

**Erste Änderung der Satzung für die Vergabe von Deutschlandstipendien an der Universität der Künste Berlin (UdK)**

vom 4. Dezember 2013

Aufgrund von § 61 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (BGBl. S. 2204)) hat der Akademische Senat der Universität der Künste Berlin am 4. Dezember 2013 die folgende Satzung beschlossen.

**Artikel I**

Die Satzung für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 7. Dezember 2011 (UdK-Anzeiger 3 / 2012) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird „ im Erststudium“ gestrichen.
2. In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird „ in begründeten Fällen“ ersetzt durch „aus schwerwiegenden Gründen“.
3. In § 3 wird Absatz 7 ersatzlos gestrichen.
4. In § 7 Absatz 1 Ziff. 1 wird „die in überregionalen Wettbewerben gewonnen wurden“ ersetzt durch „eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika“.
5. In § 7 Absatz 2 wird eine neue Ziff. 2 eingefügt: „ außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,“  
Der nachfolgende Absatz wird Ziff. 3.
6. § 12 Satz 2 wird nach „im Fall der Doppelförderung möglich“ wie folgt erweitert: „oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen“.

**Artikel II**

Aus den Änderungen gem. Artikel I ergibt sich folgende Neufassung der Satzung für die Vergabe von Deutschlandstipendien.

**Satzung für die Vergabe von Deutschlandstipendien an der Universität der Künste Berlin (UdK)**

vom 4. Dezember 2013

Aufgrund von § 61 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (BGBl. S. 2204)) hat der Akademische Senat der Universität der Künste Berlin am 04. Dezember 2013 die folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 - Zweck des Stipendiums**

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

**§ 2 - Förderfähigkeit**

(1) Gefördert werden kann, wer bis zum Abschluss eines weiterführenden Studienganges bzw. spätestens zum Beginn des Bewilligungszeitraumes an der Universität der Künste Berlin (UdK) immatrikuliert ist.

(2) Nicht gefördert werden kann, wer bereits eine begabungs- oder leistungsabhängige materielle Förderung durch öffentliche oder öffentlich unterstützte Einrichtungen im In- oder Ausland in Höhe von mehr als 30 Euro monatlich erhält.

### § 3 - Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 Euro. Es wird monatlich als nicht zurückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.
- (2) Die Stipendien werden jeweils für ein Jahr bewilligt. Der Förderzeitraum beginnt jeweils zum 1. April bzw. zum 1. Oktober eines Jahres.
- (3) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.
- (4) Die Förderhöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit. Sie kann aus schwerwiegenden Gründen, wie z. B. einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, über die Regelstudienzeit hinaus verlängert werden. Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer muss unter Nennung der Gründe schriftlich beantragt werden.
- (5) Im Falle einer Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt.
- (6) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

### § 4 - Antragstellung

Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der UdK ([www.udk-berlin.de](http://www.udk-berlin.de)) abgerufen werden kann und mit den dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht an die angegebene Adresse zu stellen ist.

### § 5 - Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die Ausschreibung des Deutschlandstipendiums der UdK erfolgt in geeigneter Form auf der Homepage der UdK jeweils zum Wintersemester. Eine weitere Ausschreibung kann zum Sommersemester erfolgen.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:
  1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
  2. welche Stipendien für bestimmte Studiengänge festgelegt sind (Zweckbindung),
  3. welche Bewerbungsunterlagen einzureichen sind,
  4. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
  5. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist und,
  6. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.
- (3) Die Bewerbung erfolgt für einen Studiengang, für den die Bewerber eingeschrieben sind.
- (4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
  1. Bewerbungsbogen (ausgefüllt)
  2. tabellarischer Lebenslauf (unterschrieben)
  3. Motivationsschreiben, in dem der Bewerber bzw. die Bewerberin unter anderem darlegt, wie seine bzw. ihre bisherige Ausbildung von einer positiven Vergabeentscheidung profitieren würde.
  4. Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung; ggf. Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der UdK berechtigt.
  5. von Bewerbern in einem Masterstudiengang: Kopie des Zeugnisses über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang
  6. ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen (ECTS-Punkte und Bewertungen)
  7. Gutachten eines Professors bzw. einer Professorin der UdK zum Nachweis der hervorragenden Leistungen im Studium bzw. zu den erwarteten hervorragenden Leistungen. Bei hervorragenden Leistungen im Beruf Zeugnisse entsprechender Personen
  8. ggf. Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse, sowie Berichte und Nachweise über ggf. bestehendes gesellschaftliches, hochschulpolitisches, ökologisches, soziales und weiteres Engagement und Nachweise über besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände
  9. sowie ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse, sofern diese besondere Leistungen bescheinigen.

Nachreichungen von Einzelnachweisen sind unzulässig. Falls die eingereichten Unterlagen nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich.

## **§ 6 - Stipendenauswahlkommission**

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Stipendenauswahlkommission mit den Auswahlkriterien nach § 7 dieser Satzung die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihr festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) Die Stipendenauswahlkommission besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, den Dekanen und Dekaninnen dem geschäftsführenden Direktor des ZIW, dem Kanzler bzw. der Kanzlerin und der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und dem bzw. der Beauftragten für Studierende mit Behinderung nach § 28a BerlHG mit beratender Stimme und ggf. mit beratender Stimme ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der privaten Mittelgeber.

(3) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Stipendenauswahlkommission ist der Präsident bzw. die Präsidentin.

(4) Die Stipendenauswahlkommission ist beschlussfähig, wenn der bzw. die Vorsitzende und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

## **§ 7 - Auswahlverfahren**

(1) Auswahlkriterien sind:

1. für Studienanfänger und Studienanfängerinnen die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der UdK berechtigt, die sich insbesondere in der besonderen Qualität der Zugangsprüfung ausdrückt.
2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung oder die gutachterliche Stellungnahme eines Professors bzw. einer Professorin, bei dem bzw. bei der mindestens eine Prüfung abgelegt wurde, für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

(2) Als zusätzliche Kriterien für die Vergabe der Stipendien werden außerdem berücksichtigt:

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen.
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder Migrationshintergrund.

## **§ 8 - Bewilligung des Stipendiums**

(1) Die Stipendien werden von der UdK auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Stipendenauswahlkommission für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr bewilligt.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums und die Förderungshöchstdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.

(3) Die Bewilligung erfolgt schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(4) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat an der UdK immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der UdK.

(5) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

### **§ 9 - Fortsetzung der Förderung**

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums überprüft die Auswahlkommission, ob die Begabung und Leistungen des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin eine Fortgewährung des Stipendiums rechtfertigen. Sie legt hierzu im Bewilligungsbescheid den Zeitpunkt und die Art der Nachweise fest, welche der Stipendiat bzw. die Stipendiatin erbringen muss, um diese Prüfung zu ermöglichen. Besondere persönliche oder familiäre Umstände, unter denen die Leistung erbracht wurde, werden berücksichtigt.

### **§ 10 - Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung**

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Während der Zeit der Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin um die Zeit der Beurlaubung angepasst.

### **§ 11 - Beendigung der Förderung**

(1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. den Studiengang gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

(2) Wechselt der Stipendiat bzw. die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 8 Absatz 4 dieser Satzung fortgezahlt wird.

### **§ 12 - Widerruf**

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 13 dieser Satzung nicht nachgekommen ist oder entgegen dem Verbot der Doppelförderung im Sinne des § 4 Absatz 1 des StipG eine weitere Förderung erhält. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich oder die Hochschule feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen, ferner in den Fällen des § 11 dieser Satzung, sowie in Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

### **§ 13 - Mitwirkungspflichten**

(1) Der Bewerber bzw. die Bewerberin hat die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen.

(2) Der Stipendiat bzw. die Stipendiatin hat alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erforderlich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Stipendiat bzw. die Stipendiatin verpflichtet sich, an der Evaluierung seiner bzw. ihrer Studienleistungen und des Stipendienprogramms teilzunehmen.

(4) Der Stipendiat bzw. die Stipendiatin hat der UdK die zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 1, Absatz 4 des StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

### **§ 14 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UdK-Anzeiger in Kraft

## Vereinbarung für die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen zur Risikoeinschätzung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen durch psychische Belastungen am Arbeitsplatz

vom 19. März 2014

Die Berücksichtigung psychischer Belastungen bei Gefährdungsbeurteilungen ist Auftrag des § 5 des Arbeitsschutzgesetzes sowie des § 3 der Bildschirmarbeitsverordnung. Das Arbeitsschutzgesetz sieht vor, dass neben den körperlichen auch psychische Belastungen erhoben und beurteilt werden müssen. Dies betrifft alle Beschäftigten (einschließlich Beamte/Beamtinnen) der Universität der Künste Berlin. Die Umsetzung erfolgt mit einem transparent moderierten Verfahren unter Beteiligung der Beschäftigten, der Führungskräfte sowie der Dienststelle. Bei diesem Verfahren stehen grundsätzlich strukturelle Interventionen der Verhältnisprävention vor individuellen Interventionen der Verhaltensprävention, §§ 4 und 5 Arbeitsschutzgesetz.

### Verfahren/Methode:

Als Methode findet eine moderierte Arbeitssituationsanalyse Anwendung. Daran nehmen alle Beschäftigten sowie die Führungskräfte der jeweiligen Referate/Abteilungen teil. Die Arbeitssituationsanalysen werden durch die Betriebsärztin/den Betriebsarzt moderiert. Die Teilnahme an der Arbeitssituationsanalyse ist verpflichtend. Die besonderen Bedürfnisse unterschiedlicher Beschäftigungsgruppen, ebenso wie die von Frauen und Männern sind angemessen zu berücksichtigen.

### Ablauf des Verfahrens:

- Das Verfahren beginnt mit einer **Mitarbeiterinformation** durch die Moderatorin/den Moderator vor Beginn der Arbeitssituationsanalyse.
- Es wird ein **Workshop** mit den Beschäftigten durchgeführt. Anschließend erfolgt ein **Interview** mit der Führungskraft. Alle Beschäftigten sind aufgefordert, sich aktiv an der Arbeitssituationsanalyse zu beteiligen und eigene Vorschläge einzubringen.
- Die **Ergebnisse** des Workshops und des Interviews werden von der Moderatorin/dem Moderator **dokumentiert**. Die Dokumentation geht an alle Beschäftigten, die Führungskraft, das Team Gesundheit sowie den Kanzler/die Kanzlerin der UdK.
- **Ergebnisrunde** mit dem Kanzler/der Kanzlerin der UdK, der Personalleiterin/dem Personalleiter, dem Personalrat der UdK, der Führungskraft sowie der Moderatorin/dem Moderator. In der Ergebnisrunde werden Lösungsvorschläge unterbreitet, besprochen und beschlossen sowie ein Zeitplan für die Umsetzung erstellt.
- Der Personalrat ist aktiv in die betriebliche Gesundheitsförderung eingebunden. Er wirkt sowohl gestaltend als auch unterstützend mit. Die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte des Personalrats bleiben davon unberührt.
- Mitarbeiterinformation und **Gespräch** mit allen am Verfahren Beteiligten sowie dem Kanzler/der Kanzlerin der UdK.
  - Präsentation der Ergebnisse
  - Lösungsvorschläge
  - Erklärungen zur Umsetzung
- **Evaluationsworkshop** aller am Verfahren Beteiligten nach einem vorher festgelegten Zeitraum. Im Evaluationsworkshop wird die Wirksamkeit der Maßnahmen geprüft. Gegebenenfalls werden weitere Lösungsoptionen bzw. Maßnahmen besprochen und beschlossen.

### Nachhaltigkeit/Ergebnisse:

Die Ergebnisse und Protokolle werden bereichsspezifisch allen am Verfahren Beteiligten von der Moderatorin/dem Moderator zur Verfügung gestellt. Beschlüsse zur Umsetzung von Lösungsvorschlägen erfolgen gemeinsam mit der Dienststellenleitung. Anschließend wird für die Umsetzung sowie für einen Evaluationsworkshop in den Referaten/Abteilungen ein individueller Zeitplan erstellt.

Ergebnisse/Empfehlungen können unter anderem sein: Organisatorische Veränderungen, veränderte Personalressourcen, Kompensation demografischer Entwicklungen, Umverteilung der Arbeit, Konfliktmanagement, Personalentwicklung, Fort- und Weiterbildung in Bezug auf Personalplanung und Fachkräftemangel, Coaching von Führungskräften, usw.

Eine erneute Durchführung des Verfahrens kann von der Universitätsleitung, Pers-L, den Führungskräften, dem Personalrat bzw. den Beschäftigten angeregt werden (z.B. durch veränderte Arbeitssituationen).

**Steuerkreis:**

Die Disposition über die zeitliche Abfolge der Arbeitssituationsanalysen obliegt der Dienststelle im Benehmen mit dem Steuerkreis. Die Planung, Umsetzung sowie die Evaluation wird vom Team Gesundheit der UdK koordiniert und gesteuert. Das Team Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern:

- einem/r Vertreter/in des Personalreferates
- einem/r Vertreter/in des Personalrats
- der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt
- der Fachkraft für Arbeitssicherheit
- der Vertrauensperson für Schwerbehinderte
- die/der Beauftragten der Dienststelle für Schwerbehinderte
- der hauptberuflichen Frauenbeauftragten
- der Kollegialen Beraterin/dem Kollegialen Berater

**Schlussbestimmung:**

Die Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden und wirkt dann fort bis zum Abschluss einer entsprechenden neuen Regelung. Änderungen und Kündigungen bedürfen der Schriftform.

Berlin, den 7.3.2014

W. Abramowski

---

Kanzler der Universität der Künste Berlin

Berlin, den 19.3.2014

M. Koch

---

Vorsitzender des Personalrats der  
Universität der Künste Berlin



UdK Berlin

Herausgeber:  
Referat für Studienangelegenheiten  
der Universität der Künste Berlin  
im Auftrag des Präsidenten der UdK Berlin

Redaktion: Stud-L

Einsteinufer 43-53, 10587 Berlin  
postalisch: Postfach 12 05 44, 10595 Berlin

Tel. (030) 31 85 24 21